

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

1940	Ausgegeben zu Berlin, den 16. Oktober 1940	Nr. 181
------	--	---------

Tag	Inhalt	Seite
10. 10. 40	Verordnung über die Neufassung des Militärstrafgesetzbuchs . . . . .	1347
10. 10. 40	Dritte Verordnung zur Änderung der Kriegsfonderstrafrechtsverordnung ..	1362

**Zu Teil II, Nr. 34**, ausgegeben am 12. Oktober 1940, sind veröffentlicht: Verordnung über die Verlegung der Außenabteilung des Rechnungshofs des Deutschen Reichs von Leipzig nach Dresden. — Bekanntmachung über Enteignungen für Zwecke der Reichswasserstraßenverwaltung.

### Verordnung über die Neufassung des Militärstrafgesetzbuchs.

Som 10. Oktober 1940.

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

#### Artikel I

Das Militärstrafgesetzbuch erhält die Fassung der Anlage.

#### Artikel II

Das Militärstrafgesetzbuch tritt in seiner neuen Fassung am 1. Dezember 1940 in Kraft.

Berlin, den 10. Oktober 1940.

Der Vorsitzende  
des Ministerrats für die Reichsverteidigung

Gö ring  
Reichsmarschall

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht

Keitel

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei

Dr. Lammers

**Anlage**(Zum Artikel I  
vorstehender Verordnung)**Militärstrafgesetzbuch.**

Vom 10. Oktober 1940.

**Einleitende Bestimmungen**

## § 1

**Militärische Verbrechen und Vergehen**

(1) Eine Handlung, die dieses Gesetz mit dem Tode, mit Zuchthaus oder mit Gefängnis oder Festungshaft von mehr als fünf Jahren bedroht, ist ein militärisches Verbrechen.

(2) Eine Handlung, die dieses Gesetz mit Freiheitsstrafe (§ 16) bis zu fünf Jahren bedroht, ist ein militärisches Vergehen.

## § 2

**Anwendung der allgemeinen Bestimmungen  
des Deutschen Strafgesetzbuchs**

Die Bestimmungen, die nach den Vorschriften des Deutschen Strafgesetzbuchs in Beziehung auf Verbrechen und Vergehen allgemein gelten, finden auf militärische Verbrechen und Vergehen entsprechende Anwendung.

## § 3

**Strafbare Handlungen gegen die allgemeinen Strafgesetze**

Strafbare Handlungen der Wehrmachtangehörigen, die keine militärischen Verbrechen oder Vergehen sind, werden nach den allgemeinen Strafgesetzen beurteilt, soweit nicht dieses Gesetz anderes bestimmt.

## § 4

**Wehrmachtangehörige**

Unter Wehrmachtangehörigen sind im Sinne des Militärstrafgesetzbuchs die Soldaten und Wehrmachtbeamten zu verstehen.

## § 5

(weggefallen)

**Wehrpflichtige des Beurlaubtenstandes**

## § 6

(1) Wehrpflichtige des Beurlaubtenstandes sind diesem Gesetz in vollem Umfang unterworfen:

1. während der Zeit, in der sie zum aktiven Wehrdienst einberufen sind,
2. während der Dauer einer Wehrversammlung, zu der sie einberufen sind,
3. während der Zeit, in der sie sich in einer militärischen Strafanstalt in Untersuchungshaft oder Strafhaft — einschließlich Disziplinarstrafhaft — befinden.

(2) Außerhalb dieser Zeit sind sie diesem Gesetz nach Maßgabe der §§ 6a bis c und des § 35 unterworfen.

## § 6a

Die Bestimmungen des Ersten Titels des Zweiten Teils

- a) dritter Abschnitt über unerlaubte Entfernung und Fahnenflucht und
- b) vierter Abschnitt über Selbstverstümmelung und Dienstentziehung durch Täuschung

gelten für die vorläufig in die Heimat beurlaubten ausgehobenen oder zum freiwilligen Eintritt angenommenen Wehrpflichtigen.

## § 6b

(1) Die Bestimmungen des Ersten Titels des Zweiten Teils, Sechster Abschnitt, über strafbare Handlungen gegen die Pflichten der militärischen Unterordnung gelten für die Wehrpflichtigen des Beurlaubtenstandes, wenn sie dem § 101 zuwiderhandeln, oder wenn sie eine andere der im Sechsten Abschnitt behandelten strafbaren Handlungen in Wehrmachtuniform oder im dienstlichen Verkehr mit einem Vorgesetzten begehen. Die Bestimmungen des Sechsten Abschnitts in den §§ 92 bis 96 (98) über Ungehorsam und Widersetzung gelten auch für solche Wehrpflichtigen des Beurlaubtenstandes, die sich eines Ungehorsams oder einer Widersetzung gegen einen Befehl in Dienstfachen schuldig machen, ohne sich in Wehrmachtuniform oder im dienstlichen Verkehr mit einem Vorgesetzten zu befinden.

(2) Die Bestimmung des § 80 gilt für Wehrpflichtige des Beurlaubtenstandes, die im Beurlaubtenverhältnis Stubenarrest verbüßen.

## § 6c

Die Bestimmungen des Ersten Titels des Zweiten Teils, Siebenter Abschnitt, über Mißbrauch der Dienstgewalt gelten für Wehrpflichtige des Beurlaubtenstandes, die eine der dort behandelten strafbaren Handlungen in Wehrmachtuniform oder in dienstlichem Verkehr mit einem Untergebenen begehen.

## § 6d

(weggefallen)

(3) Stellt sich der Täter, um den Wehrdienst fortzusetzen, binnen vier Wochen — im Felde binnen einer Woche — nach der Tat, so kann in den Fällen des Abs. 1 auf Gefängnis, in den Fällen des Abs. 2 auf Gefängnis nicht unter sechs Monaten erkannt werden.

§§ 71 bis 75  
(weggefallen)

§ 76

#### Verjährung der Strafverfolgung

Die Verjährung der Strafverfolgung wegen Fahnenflucht beginnt mit dem Tage, an dem der Fahnenflüchtige, wenn er die Handlung nicht begangen hätte, die Verpflichtung zum Dienst erfüllt haben würde.

§ 77

#### Nichtanzeige einer Fahnenflucht

Wer von dem Vorhaben einer Fahnenflucht zu einer Zeit, in der ihre Verhütung möglich ist, glaubhafte Kenntnis erhält und es unterläßt, hiervon seinem Vorgesetzten rechtzeitig Anzeige zu machen, ist, wenn die Fahnenflucht begangen worden ist, mit Freiheitsstrafe zu bestrafen.

§ 78 \*)

#### Verleitung zur Fahnenflucht

(1) Wer es unternimmt, vorsätzlich einen anderen zur Fahnenflucht zu verleiten, oder wer die Fahnenflucht eines anderen vorsätzlich fördert, wird mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft. In minder schweren Fällen kann auf Gefängnis nicht unter drei Monaten erkannt werden.

(2) Wird die Tat im Felde begangen oder liegt ein besonders schwerer Fall vor, so kann auf Todesstrafe oder auf lebenslanges oder zeitiges Zuchthaus erkannt werden.

§ 79  
(weggefallen)

§ 80

#### Stubenarrestbruch

Wer während des Vollzugs von Stubenarrest unbefugt seine Wohnung verläßt oder ihr fernbleibt oder unbefugt Besuch annimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

\*) Die Vorschrift ist während der Geltungsdauer des § 5 Abs. 1 Nr. 2 der Kriegssonderstrafrechtsverordnung unanwendbar, vgl. § 6 a. a. O.

### Vierter Abschnitt

#### Selbstverstümmelung und Dienstentziehung durch Täuschung

§ 81 \*)

##### Selbstverstümmelung

(1) Wer sich durch Selbstverstümmelung oder sonst zum Dienst untauglich macht, wird mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft. In minder schweren Fällen kann auf Gefängnis oder auf Arrest nicht unter vierzehn Tagen erkannt werden.

(2) Wird die Tat im Felde begangen oder liegt ein besonders schwerer Fall vor, so kann auf Todesstrafe oder auf lebenslanges oder zeitiges Zuchthaus erkannt werden.

(3) Ebenso wird bestraft, wer einen anderen zum Dienst untauglich macht.

§ 82  
(weggefallen)

§ 83 \*)

##### Dienstentziehung durch Täuschung

(1) Wer sich oder einen anderen dem Dienst entzieht und dabei ein auf Täuschung berechnetes Mittel anwendet oder sonst arglistig handelt, wird mit Gefängnis bestraft. In minder schweren Fällen kann auf Arrest erkannt werden.

(2) Wird die Tat im Felde begangen oder liegt ein besonders schwerer Fall vor, so kann auf Todesstrafe oder auf lebenslanges oder zeitiges Zuchthaus erkannt werden.

### Fünfter Abschnitt

#### Dienstpflichtverletzung aus Furcht, Feigheit

§ 84

##### Dienstpflichtverletzung aus Furcht

Wer aus Furcht vor persönlicher Gefahr eine militärische Dienstpflicht verlehrt, wird mit Arrest oder mit Gefängnis bestraft.

§ 85  
Feigheit

(1) In besonders schweren Fällen der Dienstpflichtverletzung aus Furcht (§ 84) ist wegen Feigheit auf Todesstrafe oder auf lebenslanges oder zeitiges Zuchthaus zu erkennen.

\*) Die Vorschrift ist während der Geltungsdauer des § 5 Abs. 1 Nr. 3 der Kriegssonderstrafrechtsverordnung unanwendbar, vgl. § 6 a. a. O.

(2) Ein besonders schwerer Fall kann namentlich dann vorliegen, wenn die Tat während einer Kampfhandlung oder zu einer Zeit, in der eine Kampfhandlung zu erwarten ist, oder in besonders schimpflicher Weise begangen worden ist oder wenn sie einen erheblichen Nachteil herbeigeführt hat.

## § 86

**Milderung bei Mutbeweisen**

Hat der Täter nach der Tat hervorragenden Mut bewiesen, so kann in den Fällen des § 84 von Strafe abgesehen und in den Fällen des § 85 auf Gefängnis erkannt werden.

## §§ 87, 88

(weggefallen)

**Sechster Abschnitt****Strafbare Handlungen gegen die Pflichten der militärischen Unterordnung**

## § 89

**Drohung gegen einen Vorgesetzten**

(1) Wer im Dienste oder in Beziehung auf eine Diensthandlung einen Vorgesetzten mit der Begehung eines Verbrechens oder Vergehens bedroht, wird mit geschärfstem Arrest nicht unter vierzehn Tagen oder mit Gefängnis oder Festungshaft bestraft.

(2) Wird die Tat im Felde begangen oder liegt ein besonders schwerer Fall vor, so kann auf Todesstrafe oder auf lebenslanges oder zeitiges Zuchthaus erkannt werden.

## § 90

(weggefallen)

## § 91

**Beleidigung eines Vorgesetzten oder im Dienstrang Höheren**

(1) Wer einen Vorgesetzten oder im Dienstrang Höheren durch üble Nachrede (§ 186 des Strafgesetzbuchs) beleidigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren und, wenn die Beleidigung im Dienste oder in Beziehung auf eine Diensthandlung begangen wird, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft.

(2) Ist die Beleidigung durch Verbreitung von Schriften, Darstellungen oder Abbildungen begangen, so ist auf Gefängnis oder Festungshaft bis zu fünf Jahren zu erkennen.

(3) Ist die Beleidigung eine verleumderische (§ 187 des Strafgesetzbuchs), so tritt Gefängnis bis zu fünf Jahren ein.

## § 92

**Ungehorsam**

(1) Wer einen Befehl in Dienstsachen nicht befolgt und dadurch vorzüglich oder fahrlässig einen erheblichen Nachteil, eine Gefahr für Menschenleben oder in bedeutendem Umfang für fremdes Eigentum oder eine Gefahr für die Sicherheit des Reichs oder für die Schlagfertigkeit oder Ausbildung der Truppe herbeiführt, wird mit geschärfstem Arrest nicht unter einer Woche oder mit Gefängnis oder Festungshaft bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Wird die Tat im Felde begangen oder liegt ein besonders schwerer Fall vor, so kann auf Todesstrafe oder auf lebenslanges oder zeitiges Zuchthaus erkannt werden.

(3) Ist die Tat fahrlässig begangen, so tritt Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren ein.

## § 93

(weggefallen)

## § 94

**Gehorsamsverweigerung**

(1) Wer den Gehorsam durch Wort oder Tat verweigert oder auf wiederholt erhaltenen Befehl in Dienstsachen im Ungehorsam beharrt, wird mit geschärfstem Arrest nicht unter vierzehn Tagen oder mit Gefängnis oder Festungshaft bestraft.

(2) Wird die Tat im Felde begangen, oder liegt ein besonders schwerer Fall vor, so kann auf Todesstrafe oder auf lebenslanges oder zeitiges Zuchthaus erkannt werden.

## § 95

(weggefallen)

## § 96

**Widersetzung**

(1) Wer es unternimmt, einen Vorgesetzten mit Gewalt oder Drohung an der Ausführung eines Dienstbefehls zu hindern oder zur Vornahme oder Unterlassung einer Diensthandlung zu nötigen, wird mit Gefängnis oder Festungshaft von sechs Monaten bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Gefängnis oder Festungshaft nicht unter drei Monaten bestraft.

(2) Dieselbe Strafe tritt ein, wenn die Handlung gegen die zur Unterstützung des Vorgesetzten befehligten oder zugezogenen Mannschaften begangen wird.

(3) Wird die Tat im Felde begangen oder liegt ein besonders schwerer Fall vor, so kann auf Todesstrafe oder auf lebenslanges oder zeitiges Zuchthaus erkannt werden.